

Durch Anpassung / Ausbau Bestandsstrecke ist DB zu modernen Schallschutzmaßnahmen gesetzlich verpflichtet

- Wesentliche Änderung von Schienenwegen und Straßen hat der Gesetzgeber die 16. Bundes-Immissionsschutzverordnung¹⁾ (16. BImSchV) erlassen. In ihr ist konkret festgelegt, wann der Anlieger eines Schienenweges Anspruch auf Schallschutz hat.
- Diesen Anspruch auf die so genannte Lärmvorsorge¹⁾ haben grundsätzlich alle Anwohner an Neubaustrecken sowie von Strecken, die wesentlich geändert werden.
- Auf der Bestandsstrecke ist die DB den Bürgern zwischen Gelnhausen und Bad Soden Salmünster seit 2015 Schallschutz schuldig.
- Im Bestandstreckenverlauf Wächtersbach besteht aktuell eine Schallbelastung im Betrieb bei 70 db(A)²⁾ und es ist zur Zeit kein Schallschutz vorhanden.

Immissionsgrenzwerte gemäß 16. BImSchV		
Anlagen und Gebiete	Immissionsgrenzwerte in dB(A)	
	Tag	Nacht
Krankenhäuser Schulen Kurheime Altenheime	57	47
Reine Wohngebiete Allgemeine Wohngebiete Kleinsiedlungsgebiete	59	49
Kerngebiete Dorfgebiete Mischgebiete	64	54
Gewerbegebiete	69	59

Auszug aus 16. BImSchV¹⁾

An Aus- und Neubaustrecken besteht Anspruch auf verbesserten Lärmschutz



Vergleich der Immissionsgrenzwerte für Wohngebiete [dB(A)]



1) Übergangsregelung für Planfeststellungsverfahren: Bei planfestzustellenden Vorhaben, bei denen die Auslegung der Planunterlagen noch vor dem 01. Januar 2015 öffentlich bekannt gemacht wurde, wird der Schienenbonus weiter angesetzt (EBA-Verfügung vom 19.12.2014 - 23.10-23pv/003-2300#26 -)

- 1) Quelle: Schallschutzverordnung BMVI: <https://www.bmvi.de/SharedDocs/DE/Artikel/LA/laermvorsorge-und-laermsanierung.html>
<https://www.deutschebahn.com/file/de/11900254/uCryNn8fCmgqd90FzjtCp11XLIM/2179626/data/schallschutzbroschuere.pdf>
- 2) Messung BI Bahnausbau (Neubaugelände „An der Etsweide“)